

Einkaufsbedingungen

der Handelsgesellschaften:

BOSCH DIESEL s.r.o.

mit Sitz in Jihlava, Pávov 121, PLZ 586 01

IdNr. 469 95 129

eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Brno, in Abteilung C, Einlageblatt 8864

Bosch Rexroth, spol. s r.o.

mit Sitz in Brno, Těžební 1238/2, PLZ 627 00

IdNr. 005 47 425

eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Brno, in Abteilung C, Einlageblatt 123

Bosch Termotechnika s.r.o.

mit Sitz in Praha 4, Pod Višňovkou 1661/35, PLZ 140 00

IdNr. 189 53 573

eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, in Abteilung C, Einlageblatt 121629

Robert Bosch odbytová s.r.o.

mit Sitz Praha 5, Radlická 350/107d, PLZ 158 00

IdNr. 438 72 247

eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, in Abteilung C, Einlageblatt 5483

Robert Bosch, spol. s r.o.

mit Sitz in Roberta Bosche 2678, České Budějovice 3, 370 04 České

Budějovice IdNr. 466 78 735

eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in České Budějovice, in Abteilung C, Einlageblatt 1451

Die Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr zwischen einer der vorbezeichneten Handelsgesellschaften (weiter nur "Gesellschaft") und den natürlichen, juristischen bzw. ausländischen Personen sowie Personen des öffentlichen Rechtes.

1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die

Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt. Wenn der Zulieferer im Angebot oder der Angebotsannahme auf seine Geschäftsbedingungen verweist, wird die Bestimmung § 1751 Absatz. 2 HGB angewendet.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.6. Lieferantenabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.7. Die Vereinbarung zur Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und sozialer Verantwortung für Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung, unseres Logistikhandbuch sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind integrierter Bestandteil jeden Vertrages.

3. Lieferung

- 3.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielweise Reisekosten, Unterkunftskosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Löhne, Auslösungen sowie Verpflegungsgeld u. ä.
- 3.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der gültigen Rechtsvorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; die gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder wir erwarten sie.

- 3.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8. Soweit nicht in den ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software abweichend geregelt, erhalten wir an Software, die zum Produktlieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablaufenlassen der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an die Drittperson, die Bestandteil des Konzerns Robert Bosch GmbH ist. Wir behalten uns das Recht zur Nichtnutzung der Lizenz vor.
- 3.9. An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.
- 3.10. Für Software gelten die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software (einsehbar unter http://www.bosch.cz/cs/cz/our_company_7/locations_7/location_9922.html im download Bereich Einkauf und Logistik).

4. Höhere Gewalt

- 4.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 4.2. Die Regelungen der Ziff. 4.1 gelten auch im Falle des Streiks oder anderer Protestaktionen der Arbeitnehmer.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, muss die Rechnung die Erfordernisse des Steuerbelegtes erfüllen.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, Zahlung der Rechnung wird nach dem Erhalt der Ware oder Leistungen erbracht

sowie Rechnung bezahlt werden, erfolgt innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelanzeige

- 8.1. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit Ihnen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt.
- 8.3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Mängelansprüche und Rückgriff

- 9.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung der Mängel beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 9.4. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nachweislich nicht zu vertreten.
- 9.5. Sofern mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist, gewährt er uns durch Akzeptanz dieser Einkaufsbedingungen eine 3 jährige Garantie auf die gemäß diesen Einkaufsbedingungen gelieferten Ware. Der Lieferant garantiert mit der Qualitätsgarantie, dass die Ware während der oben angeführten Zeit für den von uns bestellten Nutzungszweck geeignet sein wird, während der gesamten Garantiezeit die von uns gewünschten bzw. für diese Art der Lieferung gewöhnlichen Eigenschaften aufweisen sowie auch die mit den technischen Normen und Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen wird. Die Garantiezeit beginnt mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes (Übergang der Schadensgefahr).
- 9.6. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Garantiezeit neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 9.7. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang überschreitende

Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9.8. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

10. Produkthaftung

10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern es offensichtlich ist, dass die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen kann, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften.

10.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

11. Rücktritts- und Kündigungsrechte

11.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

11.2. Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrags berechtigt, wenn:

- der Lieferant seine Zahlungen einstellt
- der Lieferant laut Bestimmung § 3, des Insolvenzgesetzes Nr.182/2006 Sb. in Zahlungsunfähigkeit gerät oder überschuldet ist,
- wird ein Insolvenzverfahren gegen ihn als Schuldner eröffnet.

11.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 11.1 und 11.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

11.4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

11.5. Sofern wir aufgrund des vorstehenden vertraglichen Rücktritt- bzw. Kündigungsrechtes vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es

sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritt- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

11.6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in den Räumlichkeiten und auf Grundstücken unserer Gesellschaft ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen internen Vorschriften unserer Gesellschaft zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen in den Räumlichkeiten und auf Grundstücken unserer Gesellschaft zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

13. Beistellung des Materials

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum. Dieser dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Wenn die bearbeiteten Sachen nur teilweise, gar nicht, oder mit einem erheblichen Aufwand oder Verlust in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden können, gehören sie als Eigentum derjenigen Person, die durch die Bereitstellung von Material oder ihre Leistungen zum Ergebnis am meisten beigetragen hat. Wenn es nicht möglich ist, den Eigentümer gemäß dem vorangehenden Satz zu bestimmen, werden wir zu Miteigentümern des unter der Bereitstellung unserer Materialien und Teile hergestellten Produkts im verhältnismäßigen Wert der bereitgestellten Sachen zum Wert des ganzen Produkts. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche. Der Lieferant ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 13 können wir widerrufen, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 13 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht oder beim Lieferant der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Lieferanten insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

14. Unterlagen und Geheimhaltung

14.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die

etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten und Software zu entnehmen sind, uns sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an und- nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 14.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

15. Exportkontrolle und Zoll

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausführ- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung an die Adresse Export-Control@de.bosch.com zu senden:

- Bosch Materialnummer
- Bosch Materialnummer
- Nummer der ausfuhrgenehmigungspflichtigen Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach entsprechenden Listen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates, in der Fassung der daran anknüpfenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) des Rates Nr. 394/2006),
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR - http://www.access.gpo.gov/bis/ear/ear_data.html),
- den handelsrechtlichen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1207/2001 in der Fassung der daran anknüpfenden

Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1617/2006),

- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code, also Bezeichnung gemäß Codes der kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger
 - Rückfragen von uns.
- 15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

16. Haftung für die Umsatzsteuer

- 16.1. Der Auftragnehmer hat die Umsatzsteuer (nachstehend als „USt.“ bezeichnet) vom erhaltenen Preis an den Steuerverwalter ordnungsgemäß abzuführen.
- 16.2. Der Auftragnehmer erklärt, dass gegen ihn kein Zwangsvollstreckungsverfahren oder Insolvenzverfahren geführt wird, dass er kein Rechtsstreit führt, dessen Misserfolg eine Verpflichtung nach sich ziehen würde, deren Erfüllung unmöglich wäre oder den Auftragnehmer wirtschaftlich destabilisieren würde. Der Auftragnehmer erklärt, dass er nicht durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gefährdet ist und sämtliche fälligen Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.
- 16.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass gegen ihn kein Verfahren wegen dessen Eintragung in das „Register unverlässlicher Steuerzahler“ geführt wird und dass er nicht zum unverlässlichen Steuerzahler erklärt wurde, und verpflichtet sich, die Gesellschaft darüber zu informieren, dass er eventuell zum unverlässlichen Steuerzahler lt. Gesetz Nr.235/2004 Sb. (GBl.-CZ), Umsatzsteuergesetz in geltender Fassung (nachstehend als „UStG“) wurde.
- 16.4. Der Auftragnehmer hat gemäß diesen Bedingungen nur das Konto auf Buchungs- und Steuerbelegen für seine Geschäftsfälle anzuführen, das er dem örtlich und sachlich zuständigen Steuerverwalter bekannt gab und das als „bekannt gegebenes Konto“ im Sinne von UStG gilt.
- 16.5. Wenn der Auftraggeber der Gesellschaft als risikobehafteter Umsatzsteuerzahler erscheint, ist sie berechtigt, gemäß entsprechenden Bestimmungen UStG vorzugehen, die Zahlung für den vereinbarten Preis gesondert in Preis und Umsatzsteuer als vorbeugende Maßnahme zu teilen und die Umsatzsteuer direkt an den Steuerzahler des Auftragnehmers abzuführen. Der Auftragnehmer wird über die Einleitung der vorbeugenden Maßnahme gemäß dem vorherigen Satz von der Gesellschaft informiert.
- 16.6. Wenn es dazu kommt, dass der örtlich zuständige Steuerzahler die Gesellschaft auffordert, die Umsatzsteuer für den Auftragnehmer zu bezahlen, ist die Gesellschaft berechtigt, ihren aus dieser Bezahlung resultierenden Regressanspruch gegenüber dem Auftragnehmer auf jede

fällige Forderung des Auftragnehmers gegen die Gesellschaft einseitig anzurechnen; der vereinbarte Preis gilt auch in dem Falle als bezahlt, wenn die Gesellschaft die Umsatzsteuer für den Auftragnehmer gemäß entsprechenden Bestimmungen UStG bezahlt. Der Auftragnehmer wird über diese Vorgehensweise von der Gesellschaft informiert.

- 16.7. Wenn der Auftragnehmer seine Forderung gegen die Gesellschaft wegen der Preisbezahlung vor der Bezahlung der Forderung durch die Gesellschaft an einen Dritten abtritt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Umsatzsteuer gemäß entsprechenden Bestimmungen UStG direkt an den Steuerverwalter abzuführen. Die Überweisung von USt. auf das Konto des zuständigen Steuerverwalters zusammen mit der Preisbezahlung abzüglich USt. an den Zessionar wird in diesem Fall als Erfüllung der Verpflichtung für die Preisbezahlung seitens der Gesellschaft angesehen und die Gesellschaft wird deshalb nicht in Verzug mit der Preisbezahlung geraten. Der Auftragnehmer wird über diese Vorgehensweise von der Gesellschaft informiert.

17. Compliance

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 17.3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden
- 17.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Bestimmungen der Rechtsvorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf
- 17.5. Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und
- 17.6. Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere

Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter <http://www.unglobalcompact.org> erhältlich.

- 17.7. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 16.1 bis 16.4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 17.8. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 16.1 bis 16.4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware gemäß Bestellung/Vertrag zu liefern ist, bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform, dasselbe gilt für den Verzicht auf die Schriftform.
- 19.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich tschechisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, richtet sich nach dem Sitz der Gesellschaft, die den Vertrag mit Lieferanten abgeschlossen hat.